



## Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf der Haushaltssatzung 2024 des Kreises Warendorf

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

21.11.2023 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

1. Die Stadt Beckum schließt sich der als Anlage zur Vorlage beigefügten Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 17.10.2023 an und erklärt sie zu ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Haushaltssatzung 2024 des Kreises Warendorf.
2. Auf die Möglichkeit der Anhörung zum Entwurf des Kreishaushaltes 2024 in einer Sitzung des Finanzausschusses des Kreises Warendorf wird verzichtet.

#### Kosten/Folgekosten

Für die Vorbereitung und Ausführung des Beschlusses entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Erläuterungen:

Nach § 55 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen.

Der Landrat des Kreises Warendorf hat den kreisangehörigen Kommunen das Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2024 am 05.09.2023 zugeleitet. Angekündigt wird hierin eine Anhebung des Hebesatzes zur Allgemeinen Kreisumlage um 2,2 Prozentpunkte auf 33,0 Prozent, die Zahllast zur Allgemeinen Kreisumlage soll um 12,9 Millionen Euro auf über 161,2 Millionen Euro steigen. Eine Ergänzung – insbesondere zur nicht die Stadt Beckum betreffenden Jugendamtsumlage – erfolgte am 29.09.2023. Den Fraktionen im Rat der Stadt Beckum wurden die Schreiben des Kreises im Anschluss per E-Mail übersandt.

Zwischenzeitlich wurde die gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 17.10.2023 zum Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2024 – nebst Ergänzung – gefertigt und abgestimmt.

Die gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 17.10.2023 ist als Anlage zur Vorlage beigefügt. Sie wurde am 18.10.2023 den Fraktionen im Rat der Stadt Beckum per E-Mail übersandt.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister stellen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme fest, dass ein Benehmen noch nicht in Aussicht gestellt werden kann. Eine Benehmensherstellung wurde jedoch für den Fall in Aussicht gestellt, dass der Hebesatz zur Allgemeinen Kreisumlage um mindestens 0,5 Prozentpunkte niedriger, als im Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2024 angekündigt, festgesetzt wird.

Positiv ist zu bewerten ist, dass der Kreis Warendorf (mindestens) bereit ist, rund 8,7 Millionen Euro Ausgleichsrücklage zur Begrenzung der Steigerungen der Zahllast zur Allgemeinen Kreisumlage im Jahr 2024 einzusetzen (Stand Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2024). Gleichwohl muss man feststellen, dass die dennoch verbleibende Steigerung der Zahllast zur Allgemeinen Kreisumlage im Vergleich zum Jahr 2023 (+ rund 12,9 Millionen Euro, Anteil Stadt Beckum daran: + rund 1,9 Millionen Euro) für die Haushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne Weiteres nicht tragbar ist.

Der über den sogenannten „Mitnahmeeffekt“ hinausgehende Anteil – also durch die Steigerung des Umlagesatzes – soll rund 10,7 Millionen Euro betragen. Insbesondere dieser Effekt ist deutlich zu kritisieren, bedeutet er doch nichts anderes, als dass Finanzmittel von „unten nach oben“ umgeschichtet werden und vor Ort nicht mehr zur Verfügung stehen. Um beispielhaft zu verdeutlichen, wie dieser Effekt wirken würde, wird in der gemeinsamen Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf hergeleitet, dass nur diese Erhöhung bei einer (theoretisch) angenommenen 1:1 Umlegung auf die Grundsteuer B eine durchschnittliche Erhöhung des Hebesatzes in den kreisangehörigen Kommunen um rund 105 Hebesatzpunkte („spitz“ für die Stadt Beckum: rund 113 Hebesatzpunkte) bedeuten würde.

Eine weitere Möglichkeit, den Kreisumlagebedarf gegenüber dem Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2024 zu senken, stellt die ausschließliche Verwendung des Jahresüberschusses 2022 des Kreises Warendorf zugunsten der Ausgleichsrücklage dar. Dies wurde im 1. Halbjahr 2023 seitens der Kreisverwaltung (noch) anders beabsichtigt und seitens der kreisangehörigen Kommunen immer wieder kritisiert. In der gemeinsamen Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf zum Eckdatenpapier zum Kreishaushalt 2023 wurde festgestellt: „dass die Allgemeine Rücklage des Kreises derzeit (mehr als) auskömmlich dotiert ist und ein Bestand der Allgemeinen Rücklage von rund 10,0 Mio. Euro zuzüglich Wertveränderungen aus dem Aktienbestand des Kreises dauerhaft ausreichend, aber auch notwendig, sein dürfte.“ Dieser Feststellung sind die Kreisverwaltung und der Kreistag im Rahmen der dortigen Sitzungsvorlage 216/2022/2 – Anlage 3, laufende Nummer 10 – und der Beschlussfassung im Kreistag am 09.12.2022 ausdrücklich beigetreten: „Der Kreis Warendorf teilt diese Einschätzung.“ Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister begrüßen daher ausdrücklich, dass den kommunizierten Wünschen der kreisangehörigen Kommunen nunmehr Rechnung getragen werden soll und das Jahresergebnis 2022 vollständig der Ausgleichsrücklage zugeführt werden soll. Eine Hebesatzreduzierung gegenüber dem Eckdatenpapier zum Kreishaushalt 2024 von 0,4 Prozentpunkten erscheint nur durch diese Veränderung erreichbar.

Im weiteren Beratungsverfahren zum Kreishaushalt 2024 wird sich zeigen müssen, welche noch eintretenden Entlastungen des Kreishaushaltes eine Senkung des Kreisumlagebedarfs herbeiführen können.

Nicht ausgeschlossen ist allerdings, dass im Rahmen des Beratungsverfahrens zusätzliche Belastungen eintreten können. Mit dem Kreis ist der weitere Austausch vereinbart. Über den aktuellen Sachstand wird in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses berichtet.

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2024 mit Anlagen wurde in der Sitzung des Kreistages am 20.10.2023 eingebracht. Im Anschluss wurde der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2024 den kreisangehörigen Kommunen zur Kenntnis gegeben. Nach § 55 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW ist den kreisangehörigen Kommunen vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Diesen Verfahrensschritt hat der Kreis Warendorf mit der Übersendung des Entwurfes der Haushaltssatzung eingeleitet. Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen, die sich bietende Möglichkeit der Anhörung nicht wahrzunehmen, da die dem Kreis bekannte gemeinsame Stellungnahme die Position der Stadt Beckum bereits ausreichend verdeutlicht.

**Anlage(n):**

Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf zum Entwurf des Kreishaushaltes 2024 vom 17.10.2023